

Satzung über die Nutzung der Badegelegenheit „Deckmann´sche Kuhle“ - östlicher Teich - im Naherholungsgebiet der Gemeinde Kremperheide

Lesefassung - Satzung vom 07.11.2018 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 10.04.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremperheide hat in ihrer Sitzung am 25.10.2018 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar.2003 (GVObI. S-H 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. S-H, S. 6), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1. Die Badegelegenheit „Deckmann´sche Kuhle“ – östlicher Teich - ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Gemeinde Kremperheide und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Gelände der Gemeinde Kremperheide mit der Badegelegenheit im Naherholungsgebiet, welches in beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt ist.

§ 2 Allgemeines Verhalten

In dem in § 1 Absatz 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Benutzung der Anlage

1. Die Strandnutzung der Badegelegenheit ist auf den Sandstrand im Nordosten sowie im Westen (Bereich Betonbalken und Sitzbank), Südwesten und Nordosten des Sees begrenzt. Diese Bereiche dienen der Zuwegung zur Badegelegenheit.
2. Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen im Naherholungsgebiet zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch
 - das Füttern von Tieren jeglicher Art, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See,
 - das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie von Hunde- und Pferdekot.
3. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Gemeinde Kremperheide die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.
4. Für Beschädigungen an gemeindlichem Eigentum haftet der Verursacher gegenüber der Gemeinde Kremperheide.
5. Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und zur Freizeitgestaltung betreten werden.
6. Die Wege, Anlagen und Grünflächen dürfen nicht mit motorisierten Verkehrsmitteln befahren werden. Ausnahmen gelten für die Polizei sowie die Kommunalbediensteten. Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Kremperheide.

7. Zelten, Nächtigen und Campieren sind nicht gestattet.
8. Offene Feuer sowie das Grillen sind untersagt.
9. Hunde sind an der Leine zu führen.
10. Das Mitbringen von Hunden auf den Sandstrand im Nordosten des Sees und in die Liegebereiche der ausgewiesenen Badegelegenheit ist nicht gestattet.
11. Das Baden lassen von Hunden und Pferden ist nicht gestattet.
12. Das Angeln im Badesee ist verboten.
13. Das Reiten ist nur auf den ausgewiesenen Reitwegen gestattet.
14. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Geltungsbereich nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung nicht betrieben werden.
15. Das Mitführen oder Benutzen von Glasflaschen oder Gläsern im Geltungsbereich dieser Satzung ist verboten.

§ 4 Nutzung der Wasserfläche

1. Das Gewässer ist nicht beaufsichtigt und steht der Öffentlichkeit lediglich im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Die entsprechenden Weisungen der Beschilderungen an der Badegelegenheit sind zu beachten und zu befolgen.
2. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Beaufsichtigung des Badebetriebes erfolgt nicht.
3. Das Befahren des Gewässers mit Wasserfahrzeugen mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Nutzer, mit denen die Gemeinde Kremperheide eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
4. Das Tauchen, Segelsurfen, Angeln sowie das Befahren mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor ist lediglich den Nutzern gestattet, mit denen die Gemeinde Kremperheide eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
5. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Gewässers ist untersagt, solange und soweit die Gemeinde Kremperheide das Betreten und Befahren nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat.
6. Der Feuerwehr ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Wasserrettungsdienst im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben gestattet.
7. Das Errichten und Betreiben von Stegen und anderen baulichen Anlagen im und am Gewässer ist nicht gestattet.

§ 5 Werbung/Waren- und Dienstleistungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, gastronomische Dienstleistungen, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kremperheide gestattet.

§ 6 Veranstaltungen

1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Kremperheide.
2. Die Gemeinde Kremperheide kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

§ 7 Erlaubnis/Ausnahmen

1. Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Gemeinde Kremperheide erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Kremperheide, soweit es mit Zweck und Ordnung des Naherholungsgebietes vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
3. Die Verpflichtung, für bestimmte Handlungen im Bereich des Naherholungsgebietes Erlaubnisse, Genehmigungen usw. anderer zuständiger Stellen einzuholen, bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung andere Bereiche wie die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Bereiche um den See als solche nutzt, diese Bereiche für eine solche Nutzung vergrößert oder neue Zuwegungen zur Wasserfläche schafft,
3. Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs. 2),
4. Tiere jeglicher Art füttert sowie Brot und Essensreste in den See streut (§ 3 Abs. 2),
5. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie Hunde- und Pferdekot hinterlässt (§ 3 Abs. 2),
6. Wege, Anlagen und Grünflächen mit motorisierten Verkehrsmitteln befährt (§ 3 Abs. 6),
7. zeltet, nächtigt oder campiert (§ 3 Abs. 7),
8. offene Feuer unterhält oder grillt (§ 3 Abs. 8),
9. Hunde nicht an der Leine führt (§ 3 Abs. 9),
10. Hunde auf den Sandstrand und die Liegewiese der ausgewiesenen Badestelle mitbringt (§ 3 Abs. 10),
11. Hunde und Pferde baden lässt (§ 3 Abs. 11),

12. im Badesee angelt (§ 3 Abs. 12),
13. im Naherholungsgebiet außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet (§ 3 Abs. 13),
14. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper im Naherholungsgebiet betreibt (§ 3 Abs. 14),
15. Glasflaschen oder Gläser im Geltungsbereich dieser Satzung mitführt oder benutzt (§ 3 Abs. 15),
16. mit Wasserfahrzeugen das Gewässer befährt, ohne mit der Gemeinde Kremperheide eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben (§ 4 Abs. 3),
17. taucht, surft, angelt und Modellboote mit Verbrennungsmotor fahren lässt, ohne mit der Gemeinde Kremperheide eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben (§ 4 Abs. 4),
18. den zugefrorenen Badesee betritt oder befährt, solange er nicht ausdrücklich freigegeben ist (§ 4 Abs. 5),
19. ohne Erlaubnis der Gemeinde Kremperheide Stege oder andere bauliche Anlagen im oder am Gewässer „Deckmann´sche Kuhle“ – östlicher Teich - errichtet oder betreibt (§ 4 Abs. 7),
20. ohne Erlaubnis der Gemeinde Kremperheide Werbung durchführt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Stände und andere Verkaufsgelegenheiten errichtet und sonstige Leistungen erbringt (§ 5).

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausfertigung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Kremperheide, den 10.04.2019

gez. Baumann
Bürgermeister Kremperheide